

Stadt Hildburghausen

29.07.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0312/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	12.08.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern mit 42 Wohnungen und dazugehörigen Nebengebäuden in Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Neubau von drei Mehrfamilienwohnhäusern (Gebäudeklasse 3) mit 42 Wohnungen und dazugehörigen Nebengebäuden in der Marienstraße in 98646 Hildburghausen
Standort: Marienstraße, 98646 Hildburghausen
Flurst.-Nr.: 2264+2265, Gem.: Hildburghausen
Antragsteller: ihb Aktiengesellschaft, 98646 Schleusingen
Planer: Projektscheune Planungsgesellschaft mbH, 98646 Schleusingen

erteilt die Stadt Hildburghausen ihr gemeindliches Einvernehmen im Sinn des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich.

Mit dem gemeindlichen Einvernehmen stimmt die Stadt auch der Anwendung des Bauturbos nach § 246e BauGB zu.

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar
Patrick Hammerschmidt	Steven Haake	Sandra Heinze	Stefanie Zöllner

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Planunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst, Amt 60